

2429 015

Entscheid.-Sammlung des Senats

129

BUNDESGERICHTSHOF

IX 13 100/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Jehuda M. [REDACTED],  
T. [REDACTED]/Israel, D. [REDACTED] H. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B. [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,  
vertreten durch den Senator für Inneres,  
Berlin 31, F. [REDACTED] Platz [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Renkel in der Sitzung vom 11. März 1969 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 27. Juli 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Der am 10. Oktober 1913 geborene jüdische Kläger war nach kaufmännischer Lehre von Ende September bis Ende Dezember 1932 als kaufmännischer Angestellter und von Januar bis zur erzwungenen Aufgabe Ende Juli 1933 als Volontär berufstätig.

Er will für die Berechnung der ihm zustehenden Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren - statt des mittleren - Dienstes eingereiht werden. Er habe in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der gegen ihn gerichteten Verfolgung noch keine eigene

119

- 3 -

wirtschaftliche und soziale Stellung erlangt; nach § 14 Abs. 7 2. DV-BMG sei er nach der wirtschaftlichen und sozialen Stellung seines Vaters einzureihen, die derjenigen eines vergleichbaren Beamten des höheren Dienstes entsprechen habe.

In Übereinstimmung mit der Entschädigungsbehörde und dem Landgericht hat das Berufungsgericht die höhere Einreihung abgelehnt, weil der Kläger mit Aufnahme seiner Erwerbstätigkeit als kaufmännischer Angestellter eine eigene wirtschaftliche und soziale Stellung erlangt habe, § 14 Abs. 7 2. DV-BMG deshalb nicht anwendbar sei.

Diese Ansicht steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Landesgerichtshofs.

Wer nach Abschluß der Ausbildung in das Erwerbsleben eintritt, erlangt damit eine eigene wirtschaftliche und soziale Stellung. Das unterliegt keinem rechtlichen Zweifel. Der Berufungsrichter hat nicht festgestellt, nach der Berufsaufnahme habe der Vater des Klägers dessen Unterhalt überwiegend bestritten. Die Anwendbarkeit des § 14 Abs. 7 2. DV-BMG hängt aber grundsätzlich davon ab, daß der Verfolgte infolge der sich aus seinem Alter ergebenden natürlichen Unselbstständigkeit und Abhängigkeit von den Eltern eine eigene wirtschaftliche und soziale Stellung nicht erlangt hatte (Ew 1966, 186 Nr. 26).

Entgegen der Meinung der sofortigen Beschwerde setzt die Annahme einer eigenen wirtschaftlichen und sozialen Stellung keineswegs eine mindestens dreijährige, voll entfaltete Berufstätigkeit voraus. § 31 Abs. 1 Satz 2 BMG, nach dem die wirtschaftliche Stellung nach dem Durchschnittseinkommen in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der Verfolgung zu be-



129

- 4 -

urteilen ist, bezweckt allein eine vom Zufall unabhängige, gleichmäßige Feststellung eines Berechnungselements (Rw 1966, 415 Nr. 24). Der Rechtsbegriff wirtschaftliche Stellung wird dadurch aber nicht bestimmt. Etwas anderes läßt sich auch den in der sofortigen Beschwerde angeführten Urteilen nicht entnehmen.

Deshalb kann auch der Berufsanfänger eine nach wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten bewertbare Stellung im Erwerbsleben haben. Allerdings enthält § 31 Abs. 3 BEG keine dem § 76 Abs. 1 Satz 3 BEG entsprechende Vorschrift, weshalb die Entwicklungsmöglichkeiten des Berufsanfängers bei der Bewertung der wirtschaftlichen Stellung außer Betracht zu bleiben haben (Rw 1960, 458 Nr. 21). Doch ist im Urteil Rw 1960, 23 Nr. 11 bereits ausgesprochen, berufliche Entwicklungsmöglichkeiten seien bei der Bewertung der sozialen Stellung zugunsten des Verfolgten zu berücksichtigen. Dem Umstand, daß die Einreihung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Stellung zu einem unbefriedigenden Ergebnis führt, ist damit genügend Rechnung getragen (Rw 1962, 503 Nr. 14).

Die Zulassung der Revision kann auch nicht mit dem Vorbringen erreicht werden, es sei eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob die Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes im Berufsschadensverfahren nicht auch im Gesundheitsschadensverfahren zu erfolgen habe. Elemente der Leistungsberechnung werden von der Rechtskraft nicht erfaßt (Rw 1961, 116 Nr. 13; 1968, 360 Nr. 16); sie haben keinerlei Bindungswirkung.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, ist die sofortige Beschwerde des



124

- 5 -

Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1, § 209  
Abs. 1 BGB, § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Mai

Henkel

